

BVGer C-5176/2010 vom 23. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5176_2010

FR: TAF C-5176/2010 du 23 avril 2012

IT: TAF C-5176/2010 del 23 aprile 2012

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die IVSTA zu Recht das Vorliegen eines Revisionsgrundes bei der Beschwerdeführerin bejaht und gestützt darauf ihre ganze Rente mit Wirkung ab 1. August 2010 auf eine halbe Rente herabgesetzt hat.

E. 4.1

Im Rahmen der vorliegend als Vergleichsbasis dienenden ersten Verfügung vom 5. September 2006 stellten die untersuchenden Ärzte namentlich folgende Diagnosen: eine reaktive depressive Entwicklung beziehungsweise mittelschwere bis teilweise schwere depressive Episode bei Status nach Mamma-Carzinom mit Teilresektion (2002). Sie erachteten die Beschwerdeführerin daher als zu 100% arbeitsunfähig.

E. 4.2

Anlässlich des im Jahr 2009 eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens wurde ein psychiatrisches Gutachten eingeholt, dessen Ergebnisse nachfolgend zusammenzufassen sind. Der Gutachter diagnostizierte 1) eine Anpassungsstörung mit Depression und Angst gemischt (ICD-10 F43.22) mit der Rentenrevision als Belastungsfaktor, 2) anamnestisch rezidivierende mittelgradige bis schwere depressive Episoden (ICD-10 F32.2), 3) Persönlichkeit mit abhängigen und histrionischen Zügen (ICD-10 Z73.1), 4) Nikotinabhängigkeit (ICD-10 F17.25), 5) chronische Kopfschmerzen bei unsachgemässer Selbstmedikation, wahrscheinlich analgetika-induziert und 6) Verdacht auf Aggravation.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Beschwerdeführerin als Hauptdiagnosen eine Anpassungsstörung mit Depression und Angst gemischt sowie anamnestisch rezidivierende mittelgradige bis schwere depressive Episoden zu nennen sind. Es handelt sich dabei somit im Wesentlichen um dieselben gesundheitlichen Probleme wie sie anlässlich der Rentenzusprache im Jahr 2006 vorlagen. Im Gegensatz zu den Beurteilungen in den Jahren 2005 bis 2006 ging der Gutachter im Jahr 2009 davon aus, dass die Beschwerdeführerin in der bisherigen Tätigkeit wieder zu 50% arbeitsfähig sei. Einen detaillierten Vergleich der gesundheitlichen Situation von damals und heute - wie dies bei einer Revision erforderlich ist - nahm er allerdings nicht vor. Er führte diesbezüglich aus, es sei ihm aufgrund diverser Inkonsistenzen (namentlich in Bezug auf die objektiven Fakten und die Selbsteinschätzungen der Beschwerdeführerin) zwar nicht möglich, eine Beurteilung über den Krankheitsverlauf in den letzten drei Jahren vorzunehmen, er könne

aber aufgrund der Angaben des damals behandelnden Psychiaters und gestützt auf die telefonische Rückfrage bei diesem annehmen, dass es der Beschwerdeführerin heute tatsächlich "deutlich besser" gehe als zuvor. Zur Begründung führte er aus, die Emigration nach Thailand in ein Umfeld ohne Druck und ohne Belastungen des Alltags habe zu dieser Besserung geführt. Er führte indessen nicht aus, inwiefern sich die Besserung äussert und welchen konkreten Einfluss diese auf die Arbeitsfähigkeit haben soll. Da die Diagnosen weitgehend gleich geblieben sind, und weder die von der Beschwerdeführerin eingenommene Medikation noch andere objektive Umstände Hinweise für eine relevante Veränderung des Zustands liefern, kann gestützt auf die getroffenen Abklärungen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass sich der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin seit dem Jahr 2006 in rentenerheblichem Ausmass verändert hat. Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen, wäre ein konkreter Vergleich der Situation nur in Bezug auf die Diagnosen oder die Medikation möglich. Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass es nicht genügt, lediglich Diagnosen oder Medikation zu vergleichen, sondern dass eine Gesamtwürdigung erforderlich ist, was aber gestützt auf die vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sich vorliegend nicht der medizinische Sachverhalt, sondern eher die Beurteilung desselben verändert hat, indem der Gutachter - ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Veränderung der objektiven Situation zu nennen - die Arbeitsfähigkeit heute anders beurteilt als früher. Dies ist jedoch kein Revisionsgrund (vgl. E. 3.1.1. hiervor). Da sich somit weder der medizinische Sachverhalt mit der im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit in rentenerheblicher Weise geändert hat, noch andere Revisionsgründe ersichtlich sind, fällt eine revisionsweise Abänderung der bisherigen Rente ausser Betracht. Die Durchführung eines Einkommensvergleichs ist deshalb nicht mehr nötig. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen. Einer unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400.-- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Da der Beschwerdeführerin, welche nicht berufsmässig vertreten war, keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind und diese zu Recht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Der unterliegenden

Vorinstanz ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.